

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Amtsblatt der Stadt Hilchenbach

Ausgabe 1 ■ 25. Januar 2024



Es gibt gute Neuigkeiten aus dem Hilchenbacher Bürgerbüro: Ab sofort können wieder Ausweise und Pässe ausgestellt werden. Auch An- und Ummeldungen sind möglich.

Nächster Erscheinungstermin: 28. März 2024

Redaktionsschluss: 14. März 2024

Herausgeber:

Der Bürgermeister ■ Stadt Hilchenbach ■ Markt 13 ■ 57271 Hilchenbach

Zuständigkeit:

Alina von Germeten ■ 02733/288-218 ■ referat@hilchenbach.net

Titelbild:

Pixabay

Druckauflage:

1.200 Exemplare

- Kostenlose Abholung bei: Sparkasse sowie Volksbank und deren Filialen, Holtrode, Aral-Tankstelle, Wohnungsbaugenossenschaft Hilchenbach, Hallenbad Dahlbruch, Bahnhof Hilchenbach, „Der kleine Konsum“ in Müsen und Haus Abendfrieden
- PDF-Datei im Internet unter www.hilchenbach.de
- Bezug im Abonnement vom Herausgeber (Telefon 02733/288-0) gegen Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,00 Euro pro Jahr innerhalb Hilchenbachs und 18,00 Euro pro Jahr außerhalb.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Amtsblatt – Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilchenbach

1	Satzung der Stadt Hilchenbach über die Erhebung von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer vom 4. Januar 2014
---	---

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

2	Bürgerbüro stellt wieder Pässe aus. Auch Um- und Anmeldungen sind möglich.
3	Bekanntgabe der Sitzungstermine für den Rat der Stadt Hilchenbach sowie dessen Ausschüsse
4	Jährliche Kranzniederlegung am 28. Februar zum Gedenken an die ermordeten Hilchenbacher Juden
5	Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2023 gesucht
6	Anmeldung zum Gymnasium Stift Keppel

7	Anmeldezeiten der Carl-Kraemer-Realschule in Hilchenbach
8	Bezirksregierung Arnsberg: Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I
9	Veranstaltungskalender

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

1 Satzung der Stadt Hilchenbach über die Erhebung von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer vom 4. Januar 2014

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 77 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG 1999) vom 19. Mai 1999 (BGBl. I Seite 1011) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I Seite 965), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2024 auf 300 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2024 auf 640 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2024 auf 440 vom Hundert festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilchenbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilchenbach, 4. Januar 2024

In Vertretung
Ermert
Stadtrat

Teil II: Regelmäßige Angebote ■ Nachrichten ■ Veranstaltungen

2 Bürgerbüro stellt wieder Pässe aus. Auch Um- und Anmeldungen sind möglich.

Seit dem 27. Oktober 2023 ist die Stadtverwaltung Hilchenbach neben über 70 weiteren Behörden durch einen Cyberangriff betroffen. Sämtliche Fachverfahren, die für die Bearbeitung von Anliegen der Kundinnen und Kunden benötigt werden, standen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung. Nun die positive Information aus dem Rechenzentrum: Das Meldeprogramm im Bürgerbüro und das Fachverfahren für das Standesamt funktionieren wieder. Die Zeit des eingeschränkten Services für Kundinnen und Kunden für Teilbereiche ist damit vorbei. Dies freut auch Susanne Kador, Teamleiterin des Bürgerbüros: „Das Bürgerbüro kann sich wieder um Anliegen rund um Ihren Wohnsitz, also Anmeldung oder Ummeldung und Bescheinigungen, kümmern sowie Ausweisdokumente für Sie beantragen. Im Standesamt sind die Beurkundung von Personenstandsfällen und die Ausstellung von Urkunden wieder vollumfänglich möglich.“

Lediglich Gewerbemeldungen können wegen des noch fehlenden elektronischen Fachverfahrens derzeit nicht bearbeitet werden. Hier werden die Betroffenen weiter um Geduld gebeten. Wenn die zugehörige Software wieder

in Betrieb ist, wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.

Den Mitarbeiterinnen aus dem Bürgerbüro ist in den nächsten Wochen vor allem eines wichtig: „Um eine für die Bürgerinnen und Bürger reibungslose Erledigung ihrer Anliegen zu erreichen und Wartezeiten zu vermeiden, ist es unbedingt erforderlich, einen Termin im Bürgerbüro zu vereinbaren.“

Einfach und unkompliziert gelingt dies über den Online-Terminkalender <https://www.terminland.de/hilchenbach/> oder telefonisch unter 02733/288-0. Das Standesamt Hilchenbach ist telefonisch unter 02733/288-236 erreichbar.

3 Bekanntgabe der Sitzungstermine für den Rat der Stadt Hilchenbach sowie dessen Ausschüsse

Für das Jahr 2024 sind die Termine für die Sitzungen des Rates der Stadt Hilchenbach sowie dessen Ausschüsse festgelegt. Diese Terminplanung gilt ohne Gewähr, da je nach Bedarf Sitzungstermine entfallen oder verschoben werden können.

Folgende zukünftige Sitzungen sind terminiert:

Rat der Stadt Hilchenbach
28. Februar, 10. April, 22. Mai, 26. Juni,
25. September, 30. Oktober, 20. November,
11. Dezember

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Gleichstellung

4. Juni, 9. Oktober

Ausschuss für Klima und Umwelt

17. April, 28. August

Bau- und Verkehrsausschuss

31. Januar, 6. März, 8. Mai, 20. Juni, 4. September, 27. November

Betriebsausschuss

1. Februar, 21. März, 4. Dezember

Haupt- und Finanzausschuss

14. Februar, 13. März, 2. Mai, 11. September, 6. November

Infrastrukturausschuss

7. Februar, 20. März, 24. April, 29. Mai, 21. August, 13. November

Rechnungsprüfungsausschuss

21. Februar, 15. Mai, 18. September

Schul- und Kulturausschuss

12. Juni, 2. Oktober

Die Sitzungen des Rates der Stadt Hilchenbach und dessen Ausschüsse sind gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilchenbach öffentlich, wenn nicht Angelegenheiten zu beraten sind, für die die nichtöffentliche Behandlung festgelegt ist. Zur Teilnahme bei öffentlichen Tagesordnungspunkten sind Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden grundsätzlich ab 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Markt 13, in Hilchenbach statt.

Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates der Stadt Hilchenbach und aller seiner Ausschüsse sind den

Bekanntmachungen im Aushangkasten am Rathaus zu entnehmen.

Auch zur Veröffentlichung der Sitzungstermine und Bekanntmachungen hat die Stadtverwaltung eine Notfallhomepage www.hilchenbach.de für die Dauer der Notfallsituation aufgrund des Cyber-Angriffs eingerichtet. Diese ist bis zur Beendigung der Notfallsituation gültig.

Wenn diese beendet ist, wird die Stadt Hilchenbach wieder alle Sitzungstermine und umfangreiche weitere Informationen Interessierten im Ratsinformationssystem bieten, das im Internet-Auftritt der Stadt Hilchenbach unter www.hilchenbach.de in der Rubrik Bürgerservice: Rathaus & Politik – Rat & Politik zu finden sein wird.

Ein zusätzlicher Service für Interessierte an der Ratsarbeit ist der Newsletter im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Hilchenbach. Diesen können alle Bürgerinnen und Bürger mit Angabe einer E-Mail-Adresse abonnieren. Darüber werden Informationen über neue Unterlagen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen kommuniziert, sobald das Ratsinformationssystem wieder verfügbar ist.

4

Jährliche Kranzniederlegung am 28. Februar zum Gedenken an die ermordeten Hilchenbacher Juden

Am 28. Februar 2024 jährt sich der Tag der Deportation von Elisabeth „Gerti“ Holländer und ihrem zehnjährigen Sohn Lothar Holländer.

An diesem Jahrestag veranstaltet die Stadt Hilchenbach um 16:00 Uhr eine Gedenkstunde, um an das schreckliche Schicksal der Hilchenbacher Jüdinnen und Juden, die Opfer der nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland geworden sind, zu erinnern. Am Gedenkstein an der Ecke Marktplatz und Hilchenbacher Straße wird dabei ein Kranz niedergelegt.

Der Stadt Hilchenbach ist es ein besonderes Anliegen, die Erinnerung aufrecht zu erhalten und gemeinsam ein Zeichen gegen Antisemitismus zu setzen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die kommunalpolitisch Aktiven sind herzlich zur Gedenkfeier am Gedenkstein zur Judenverfolgung bei der evangelischen Kirche in Hilchenbach eingeladen.

5 Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2023 gesucht

Seit Jahren ist es Tradition, dass die Stadt Hilchenbach Sportlerinnen und Sportler, die an überregionalen Wettkämpfen teilgenommen und hervorragende Platzierung erreicht haben, bei ihrem beliebten „Rendezvous der Besten“ ehrt.

Dafür suchen der Stadtsportverband und die Stadt Hilchenbach die erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2023. Um ihre Leistungen zu würdigen, wird die Stadt Hilchenbach diese Athletinnen und Athleten für den 26. April zur Sportlerehrung in die Aula der Carl-Kraemer-Realschule einladen.

Ehren kann die Stadt an diesem Tag Hilchenbacher Mannschaften sowie Sportlerinnen und Sportler, die entweder ihren Hauptwohnsitz in Hilchenbach haben oder anzuerkennende Leistungen für einen in der Stadt Hilchenbach ansässigen Sportverein erzielt haben.

Besondere sportliche Leistungen hat erbracht, wer bei den Deutschen Meisterschaften mindestens den 8. Rang bei Einzelwettkämpfen oder bei Mannschaftswettkämpfen belegt hat oder bei Europa- und Weltmeisterschaften oder in der 1. Bundesliga gestartet ist.

Zudem können auch Menschen geehrt werden, die sich um die Organisation und Förderung des Sports in herausragender Weise verdient gemacht oder über einen längeren Zeitraum hinweg vorbildliche Leistungen erbracht haben.

Einzelheiten sind in der Ordnung für Sportlerehrungen in der Stadt Hilchenbach nachzulesen. Bei Rückfragen hilft Patricia Vanderlinden gerne weiter.

Die Sportvereine der Stadt Hilchenbach wurden bereits gebeten, Personen und Mannschaften zur Ehrung vorzuschlagen. Um auch Sportlerinnen und Sportler ehren zu können, die ihren Hauptwohnsitz in Hilchenbach haben, aber für einen anderen Verein starten oder an einem anderen Ort wohnen, aber ihre anzuerkennenden Leistungen für einen in der Stadt Hilchenbach ansässigen Sportverein erzielen, ist die Stadt Hilchenbach auf Hinweise der Einwohnerinnen und Einwohner angewiesen und bittet um entsprechende Mitteilungen.

Die Vorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 15. Februar, an die Stadt Hilchenbach, Markt 13, 57271 Hilchenbach, zu senden. Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung ist Patricia Vanderlinden, Telefon 02733/288-202 oder E-Mail buergermeister@hilchenbach.net.

6 Anmeldungen zum Gymnasium Stift Keppel

Anmeldungen im Sekretariat in der Zeit vom 09. bis zum 16. Februar 2024

Gymnasium Stift Keppel, Stift-Keppel-Weg 37, 57271 Hilchenbach,

Montag bis Freitag:
8:00 bis 12:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr

Samstag (10. Februar):
10:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 02733/8941-23
Fax: 02733/8941-50
E-Mail: gymnasium@stiftkeppel.de
Internet: www.stiftkeppel.de/schule

Anmeldeformulare sind im Sekretariat erhältlich oder über die vorgenannte Internetadresse. Unter „Anmeldezeiten Gymnasium Stift Keppel“ ist eine Checkliste (siehe QR-Code) aufrufbar, in der die notwendigen Formulare verlinkt sind. Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet nicht über die Aufnahme. Bei Schülerinnen und Schülern ohne eine Empfehlung für das Gymnasium ist ein Gespräch mit der Schulleitung nachmittags oder am Samstag erforderlich.

Bei der Anmeldung in die Klasse 5 müssen die Geburtsurkunde (Kopie), das Halbjahreszeugnis (Kopie), der

Anmeldeschein (Original), der Nachweis des Masernschutzes (Formblatt oder Impfpass im Original) und eine Kopie der Schwimmbefähigung vorgelegt werden.

QR-Code
(Download
Anmelde-
unterlagen):



Stift Keppel liegt im Grünen und dennoch verkehrsgünstig. Die Schule ist mit dem Schülerticket per Bus und Bahn aus allen Richtungen (Kreuztal, Erndtebrück, Hilchenbach, Netphen, Siegen) gut zu erreichen.

Das Gymnasium ist drei-, in einigen Stufen vierzünftig. Die Schullaufbahn sieht neun Jahre bis zum Abitur vor (G9). So bleibt Zeit zum Experimentieren und Einüben, Zeit für besondere Talente und individuelle Interessen, Zeit für vorbereitete Aufenthalte im Ausland, Zeit auch für Hobbys, Vereine und alles andere, was am Nachmittag stattfindet. Auch die vielfältigen Aufgaben im Bereich Erziehung, Beratung, Prävention und Studien- und Berufsorientierung, die das Gymnasium in den letzten Jahren übernommen hat, profitieren von dem zusätzlichen Schuljahr. Den Unterrichtsrhythmus von 90 Minuten hat die Schule auch unter G9 beibehalten, denn er vermeidet Hektik im Schulalltag, sorgt für Konzentration auf nur drei Fächer am Tag und nicht zuletzt für einen leichten Schulranzen. Der Unterricht in Unter- und Mittelstufe endet in der Regel um 12:55 Uhr, in den höheren Jahrgängen vereinzelt auch am Nachmittag.

Stift Keppel ist ein öffentlich-stiftisches Gymnasium. Es wird von den vereinigten Stiften Geseke-Keppel im Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen getragen. Seit seiner Gründung um 1236 hat es eine bewegte Geschichte erlebt: Stift Keppel war Kloster, freiweltliches Damenstift, Stiftsschule, Lyzeum, Lehrerinnenseminar und schließlich öffentliches und kostenloses Gymnasium für Mädchen und Jungen. Bis ins 19. Jahrhundert stand es unter dem Protektorat des Fürstenhauses Nassau-Oranien, später des preußischen Königshauses, und erfuhr von daher seine protestantische Prägung, ohne jedoch konfessionell gebunden zu sein.

Im Vordergrund der Arbeit steht heute die *individuelle Förderung*, um möglichst alle anvertrauten Kinder und Jugendlichen zum erfolgreichen Abschluss zu führen. Neben dem Abitur können die Schülerinnen und Schüler den *Duke of Edinburgh's Award* sowie das Zertifikat von *MINT-EC* erwerben, denn das Stift gehört zum kleinen Kreis der deutschen MINT-EC-Exzellenzzentren. Das Gymnasium ist 2021 auch in den Kreis der „Erasmus+“-Schulen aufgenommen worden, sodass sie bis 2026 erhebliche zusätzliche Mittel in internationale Vernetzung, in Fortbildung und Schüleraustausche investieren kann.

Die Schule pflegt zahlreiche Kooperationen mit regionalen Firmen sowie in- und ausländischen Hochschulen und ist Mitglied im Netzwerk der *Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage*. Mit der 2020 vollzogenen Aufnahme in das Netzwerk Schulen der Zukunft dokumentiert sie darüber hinaus, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung ein Eckpfeiler ihres

Schulprofils ist. Eine weitere Besonderheit ist das Zertifikat Musik+. Wer sich hier im musikalischen Bereich engagiert, zum Beispiel ein Instrument erlernt, verschiedene musikalische Module erwählt und bei Chor und/oder Orchester mitmacht, erhält zum Schulabschluss das *Zertifikat Musik+*. Das Gymnasium hat eigens eine Musikschule gegründet, die Instrumentalunterricht für die Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Als Besonderheit darf auch das *Absolventenstipendium* gelten, das mit Unterstützung der Christian-Goswin-Stiftung jährlich einer kleinen Auswahl geeigneter Abiturientinnen und Abiturienten den Einstieg in ihr Studium erleichtert.



7 Anmeldezeiten der Carl-
Kraemer-Realschule in
Hilchenbach



Carl-Kraemer-Realschule Hilchenbach
Jung-Stilling-Allee 8, 57271 Hilchenbach

19. Februar bis 1. März

Montag bis Donnerstag: 8:00 bis 13:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 16:30 Uhr

Informationen über den Ablauf der Anmeldungen finden Interessierte auf der Homepage www.realschule-hilchenbach.de.

Zur Anmeldung in die Jahrgangsstufe 5 sind das ausgefüllte Anmeldeformular, das Halbjahreszeugnis, die Geburtsurkunde (jeweils in Kopie), der Anmelde-schein der Grundschule (Original), eine Kopie des Schwimmausweises und ein Nachweis der Masernschutzimpfung beziehungsweise -immunität im Original erforderlich.

Bei Fragen zur Schullaufbahn des Kindes und zu den besonderen Angeboten der Schule, ist eine individuelle Beratung nach Absprache möglich.

8 Bezirksregierung Arnsberg:
Flurbereinigungsverfahren
Heinsberg I



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen
Telefon: 02931/82-5561

Flurbereinigungsverfahren Heinsberg I
Aktenzeichen: 33.03.08.03-001/6 23 01

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück, Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, wird nach § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Flurbereinigung

Heinsberg I

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
Gemeinden Kirchhundem, Hilchenbach und Erndtebrück

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Birkelbach	10	1 – 5, 7 – 9
Heinsberg	1	1, 5 – 7, 9 – 56
	2	1 – 6, 15, 23 – 48, 53 – 67, 69, 74 – 82, 87 – 112, 117 – 127, 129 – 133, 135, 137, 139, 145, 148 – 152, 154 – 166
	3	1 – 40, 42 – 43, 45 – 48, 51, 53 – 54, 56 – 68, 70 – 111, 113, 115 – 117, 120, 124 – 126, 128, 130 – 132, 134 – 135, 138 – 146
	4	1 – 4, 73, 76 – 79, 82 – 94, 96 – 99, 101 – 110, 113 – 119, 121, 125 – 152, 154 – 156, 159, 164, 168 – 177, 181 – 193, 200 – 222, 224 – 238, 240 – 247, 254 – 263, 269 – 276, 278 – 281, 283 – 285, 287 – 288, 290, 292 – 294, 299, 301 – 303, 305 – 306, 310 – 311, 316, 324, 327 – 329, 332 – 333, 336 – 337, 340 – 341, 358 – 360, 362 – 364, 377, 379 – 382, 387 – 388, 393, 398 – 399, 401, 408, 417, 421 – 423, 427
	5	19 – 21, 23 – 27, 73 – 78, 90 – 101, 103 – 122, 124 – 126, 128 – 129, 131, 133 – 137, 141 – 149, 152 – 201, 203, 205 – 207, 209, 212, 220 – 227, 230, 232 – 235, 247 – 248, 277, 280, 282, 284, 327, 376, 380 – 381, 387 – 391, 393 – 395, 401 – 408, 410 – 411
	6	2 – 11, 14, 18 – 22, 25 – 37, 39 – 41, 44, 49 – 52, 55 – 59, 61 – 63, 66 – 77, 82 – 84, 92, 100 – 101, 105 – 106, 108, 110 – 112, 114 – 116
	7	5, 9 – 17, 23 – 32, 35 – 54, 56 – 62, 67 – 88, 90 – 115, 117 – 120, 122 – 125, 128 – 129, 148 – 152, 154 – 164, 168 – 169, 173 – 174, 184 – 187, 191 – 192, 204 – 205, 207 – 212, 223, 232 – 234, 237 – 239, 242 – 244

	8	6, 10 – 11, 21 – 23, 51 – 53, 62 – 71, 73 – 76, 78 – 80, 85 – 129, 131 – 154, 160 – 162, 166 – 167, 177 – 212, 214 – 217, 220 – 228, 257, 262, 276 – 277, 284 – 286, 289, 304, 306 – 307, 309, 311, 315 – 317, 320, 322, 324, 347 – 349, 352 – 355, 366 – 367, 369, 375, 379 – 381, 383 – 404, 406 – 416, 418 – 421, 423 – 425
	9	1 – 26, 29 – 37, 39 – 42, 47 – 57
	10	2, 4, 6, 10, 19, 22, 24 – 35, 37 – 53, 70 – 71, 73, 76 – 77, 84, 93 – 96, 100, 102, 107 – 112
	11	1 – 26, 28 – 106, 109 – 120
	12	1 – 9, 11 – 13, 15, 18, 20, 29, 31 – 50, 52 – 91, 98, 100 – 101, 104 – 105, 109 – 113, 117, 119, 121 – 123, 125 – 126, 129 – 130, 132 – 141
	13	4 – 5, 36, 38, 131 – 133, 304, 1028, 1030
	14	1 – 5, 8 – 15, 17 – 45, 47 – 60, 63 – 74, 79 – 80, 82 – 95, 98 – 102
	15	6 – 10, 12 – 14, 16 – 100, 104 – 110
	16	1, 3 – 4, 6 – 14, 16 – 19, 21 – 30, 39 – 40, 44 – 49, 51 – 52, 56 – 72, 74 – 85, 87 – 92, 97 – 106, 113 – 114, 119 – 122, 140, 143 – 146
Oberhundem	9	202, 206 – 212, 216, 218, 220
	11	72 – 74, 76
	23	115
Oberndorf	1	11, 111 – 112
	2	74
	8	1, 3, 9, 12 – 13
Würdinghausen	8	38, 40, 42 – 45, 132 – 133, 143, 168 – 178, 208 – 209, 221, 237, 254, 315, 372, 387, 389, 391, 395, 402, 409, 411, 413, 420
	9	26 – 27

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 2399 Hektar groß.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der

Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem

Stadt Hilchenbach
Rathaus
Markt 13
57271 Hilchenbach

Gemeinde Erndtebrück
Rathaus
Talstraße 27
57339 Erndtebrück

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-3774>

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Heinsberg I

mit Sitz in Heinsberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzender Frist

nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in

Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses

Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens Heinsberg I ist es, zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ländlichen Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem FlurbG neu zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Weiterhin sind die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst rund 90 Prozent Waldflächen sowie ca.

10 Prozent landwirtschaftliche Flächen, überwiegend um die Ortslage, welche nicht Teil der Flurbereinigung ist. Es wirtschaften ca. 18 landwirtschaftliche Betriebe sowohl im Haupt- als auch Nebenerwerb. Der Wald ist im Privatbesitz von ca. 200 Eigentümern. Insgesamt gibt es ca. 250 Eigentümer mit 1812 Flurstücken. Das Flurbereinigungsgebiet ist landwirtschaftlich und überwiegend forstwirtschaftlich geprägt.

Wesentliche Gründe der Einleitung werden im Folgenden näher ausgeführt:

Die Gemarkung Heinsberg ist durchzogen von einem Kataster-Wegenetz, welches dem Recess Heinsberg von 1878 entstammt. Dieses weicht in der Örtlichkeit erheblich vom tatsächlich vorhandenen Straßen- und Wegenetz ab. Dies bedeutet, dass die ländlichen Grundstücke rechtlich und tatsächlich nicht oder ungenügend erschlossen sind. Dies führt regelmäßig zu Problemen in der Bewirtschaftung der Flächen.

Waldgrundstücke sind oftmals weder rechtlich noch tatsächlich an Wege angebunden oder sehr unzweckmäßig geformt, was die Bewirtschaftung erheblich erschwert.

Das Wegenetz ist insgesamt ausbaubedürftig, da es an vielen Stellen den aktuellen Anforderungen der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr genügt. Im Zuge der langjährigen, großräumigen Kalamitäten wurde das vorhandene Wegenetz stark beschädigt. Zudem gibt es bedeutsame Lücken im Wegenetz, was dazu führt, dass größere Flächen, besonders in Hanglagen, nicht erschlossen sind. Im landwirtschaftlichen Bereich bestehen die Schwierigkeiten

für die Bewirtschafter insbesondere durch die unzureichenden und i.d.R. zu schmalen und nicht tragfähigen Wirtschaftswege, welche den Anforderungen der heutigen Fahrzeuge nicht mehr genügen. Für viele Grundstücke besteht keine rechtlich gesicherte Zuwegung. Zudem muss der land- und forstwirtschaftliche Verkehr die teilweise sehr engen Ortsstraßen befahren. Hier kommt es zu gegenseitigen Behinderungen und Gefahrensituationen unter den Verkehrsteilnehmern.

In den Waldbereichen besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr, einerseits wegen der großflächigen Kalamitätsflächen mit herumliegendem Astwerk, die andererseits aufgrund der vermehrt auftretenden Trockenphasen noch verstärkt wird. Die aktuellen Versorgungseinrichtungen sind unzureichend. Es sind im Gebiet verteilte Löschwasserstellen vorhanden, die jedoch nicht alle anfahrbar sind. Ebenso sind Flächen aufgrund des mangelhaften Wegenetzes nicht oder nur sehr schwierig für Feuerwehr und Rettungskräfte erreichbar.

Durch geeignete Maßnahmen soll außerdem der Wasserrückhalt insbesondere in den Waldbereichen verbessert werden, was einerseits positiv für die Forstwirtschaft ist und andererseits auch dem Hochwasserschutz dient und die Waldbrandgefahr verringert.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt flächendeckend Urkataster vor. Dies verursacht oftmals unklare Grenzverhältnisse, was bspw. im Wald zu Problemen durch Überpflanzung von Grenzen sowie zu Problemen bei der Holzernte durch unklare Zuordnung der Bäume führt.

Im gesamten Flurbereinigungsgebiet besteht die Notwendigkeit, die Grundstücksstruktur zu verbessern. In vielen Bereichen sind die Eigentumsflächen zersplittert und / oder die Grundstücke unzweckmäßig geformt, was insbesondere die Forstwirtschaft erschwert.

Tourismus und Naherholung sind in der Region von Bedeutung. In und um Heinsberg gibt es Gastronomie- und Fremdenverkehrsbetriebe. Neben dem Rothaarsteig als Premium-Wanderweg gibt es ein dichtes Netz an Wander- und Radrouten. Im Flurbereinigungsverfahren können einerseits touristische Planungen berücksichtigt, als auch Maßnahmen für Freizeit und Naherholung geplant und umgesetzt werden. Dies beinhaltet sowohl lokale Maßnahmen, die den Bürgern von Heinsberg zu Gute kommen als auch den Ausbau des großräumigen Wander- und Freizeitradwegenetzes.

Auch der Ausbau von Alltagsradwegen kann durch die Flurbereinigung ermöglicht werden. Vorhandene Konzepte und Planungsideen wie bsp. aus dem Regionalen Entwicklungskonzept der LEADER-Region „Sauer-Siegerland“ werden berücksichtigt.

Der Erhalt der Kulturlandschaft sowie die Entwicklung des Landschaftsbildes werden gefördert. Natur- und Umweltschutzmaßnahmen sowie Gewässermaßnahmen können umgesetzt oder ermöglicht werden.

Bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sind unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die öffentlichen Interessen zu wahren und Planungen Dritter Rechnung zu tragen. Dies betrifft unter anderem auch

kommunale Planungen als auch Planungen für Anlagen der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassend werden die Grundstücksverhältnisse verbessert und das vorhandene Wegenetz bedarfsgerecht ausgebaut. Hierbei werden vorhandene Konzepte wie das Wirtschaftswegekonzept der Gemeinde Kirchhundem berücksichtigt. Die rechtlichen Verhältnisse werden im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens geordnet. Landnutzungskonflikte werden nach Möglichkeit aufgelöst. Die Agrarstruktur wird nachhaltig verbessert, sodass damit die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unterstützt wird.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Einwände wurden in diesem Termin nicht vorgebracht.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden. Bedenken gegen die Anordnung wurden nicht geäußert.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörden haben der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen werden kann, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Planungen für den notwendigen Ausbau des Wirtschaftswegenetzes nicht begonnen werden kann und sich somit der Ausbau und die Erneuerung des Wegenetzes erheblich verzögern würde. Das Wegenetz ist in Folge der noch andauernden Kalamitäten in einem sehr

schlechten Zustand. Zusammen mit den Lücken im Wegenetz ist die Überplanung und der Ausbau eine vordringliche Aufgabe, die keinen Aufschub duldet. Auch die bessere Erreichbarkeit der Waldflächen beispielsweise bei Waldbränden oder für Rettungsfahrzeuge steht im Interesse der Beteiligten und ist in den großen Waldgebieten vordringlich.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie, wie o. a., eine verbesserte Erreichbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr.

Die sofortige Vollziehung begünstigt darüber hinaus die konkrete Abstimmung der Planungen im Flurbereinigungsgebiet mit den laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zum Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse.

Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten. Darüber hinaus würde die Gefahr bestehen, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel in Höhe von 4,5 Millionen Euro zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinstellung verzögern würde.

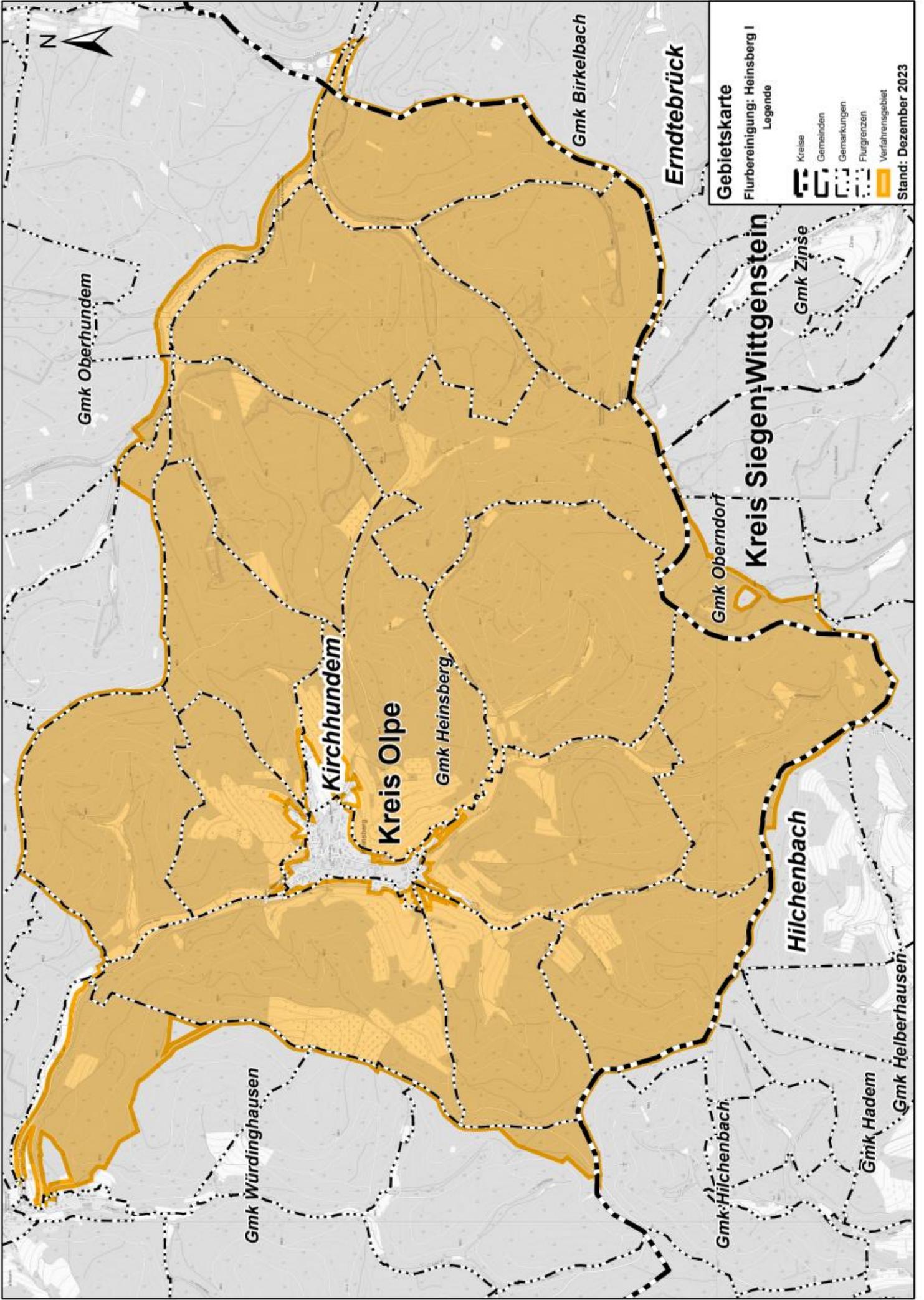
Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung der aufgeführten Nachteile die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>.

Im Auftrag

Gez. Andreas Peter



9 Veranstaltungskalender

27. Januar 2024, 13:00 bis 15:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
Repair Café

KlimaWelten Hilchenbach, Ingrid Lagemann, 02733/2366, www.klimawelten.de

27. Januar 2024, 14:00 bis 17:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
KlimaWeltenTreff – Vögel füttern, aber richtig

KlimaWelten Hilchenbach, www.klimawelten.de

31. Januar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal
Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

Stadt Hilchenbach, Alina von Germeten, 02733/288-218

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

1. Februar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Stadtwerke, Kirchweg 17
Sitzung des Betriebsausschusses

Stadt Hilchenbach, Elke Stötzel, 02733/288-233,

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

2. Februar 2024, 16:00 Uhr, Hilchenbach, Stadtbücherei in der Wilhelmsburg
Winterliche Vorlesestunde

Stadt Hilchenbach, Stadtbücherei, 02733/288-264,

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/stadtbuecherei>

6. Februar 2024, 15:00 bis 16:00 Uhr, Hilchenbach, Stadtbücherei

Von 9 bis 99 – Spielenachmittag gegen Langeweile

Stadt Hilchenbach, Stadtbücherei, 02733/288-264,

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/stadtbuecherei>

7. Februar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal
Sitzung des Infrastrukturausschusses

Stadt Hilchenbach, Alina von Germeten, 02733/288-218

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

14. Februar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Stadt Hilchenbach, Sonja Schweisfurth, 02733/228-228

<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

14. Februar 2024, 18:30 bis 21:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
Landfrauen – Kochen, was der Kühlschrank hergibt

KlimaWelten Hilchenbach, 02733/7368, karofreu@aol.com, www.klimawelten.de

16. Februar 2024, 20:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz

Dr. Pop – Hitverdächtig, Musik-Comedy-Stand-up-Show

Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,

www.gbk-kultur.de

<p>21. Februar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Stadt Hilchenbach, Elke Stötzel, Telefon 02733/288-233 https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen</p>
<p>22. Februar 2024, 20:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz Philharmonie Südwestfalen – Beethoven-Abend, Sinfoniekonzert Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de, www.gbk-kultur.de</p>
<p>24. Februar 2024, 13:00 bis 15:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17 Repair Café KlimaWelten Hilchenbach, Ingrid Lagemann, 02733/2366, www.klimawelten.de</p>
<p>24. Februar 2024, 14:00 bis 17:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17 KlimaWeltenTreff – Bauen von Nistenkästen KlimaWelten Hilchenbach, www.klimawelten.de</p>
<p>28. Februar 2024, 16:00 Uhr, Hilchenbach, Marktplatz, Gedenkstein Jährliche Kranzniederlegung zum Gedenken an die ermordeten Hilchenbacher Juden Stadt Hilchenbach, Patricia Vanderlinden, 02733/288-202</p>
<p>28. Februar 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal Sitzung des Rates der Stadt Hilchenbach Stadt Hilchenbach, Elke Stötzel, 02733/288-233 https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen</p>
<p>1. März 2024, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz William Wahl – Nachts sind alle Tasten grau, Klavierkabarett Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de www.gbk-kultur.de</p>
<p>2. März 2024, 10:00 bis 22:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17 Rund-um-die-Uhr-Näh-Treff KlimaWelten Hilchenbach, www.klimawelten.de</p>
<p>6. März 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses Stadt Hilchenbach, Alina von Germeten, 02733/288-218 https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen</p>
<p>8. März 2024, 20:00 Uhr, Dahlbruch, Gebrüder-Busch-Theater, Bernhard-Weiss-Platz American String Quartet – Schubert, Mozart, Bartók, Konzert Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de, www.gbk-kultur.de</p>

13. März 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Stadt Hilchenbach, Sonja Schweisfurth, 02733/288-228
<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

13. März 2024, 18:30 bis 21:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
Landfrauen – Kochen, was der Kühlschrank hergibt
KlimaWelten Hilchenbach, 02733/7368, karofreu@aol.com, www.klimawelten.de

16. März 2024, 20:00 Uhr, Hilchenbach, Evangelische Kirche
Kantorei Siegen: J. S. Bach Johannes-Passion, Chorkonzert
Gebrüder-Busch-Kreis, 02733/53350, gbkkultur@t-online.de,
www.gbk-kultur.de

19. März 2024, 15:00 bis 17:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
Themenabend/Nachmittag – Besichtigung der Abfallentsorgungsanlage Siegen-
Fludersbach
KlimaWelten Hilchenbach, www.klimawelten.de

20. März 2024, 17:00 Uhr, Hilchenbach, Rathaus, Markt 13, Ratssaal
Sitzung des Infrastrukturausschusses
Stadt Hilchenbach, Alina von Germeten, 02733/288-218
<https://notfallseite.sit.nrw/stadthilchenbach/ratsinformationen>

23. März 2024, 13:00 bis 15:00 Uhr, Hilchenbach, KlimaWelten, Kirchweg 17
Repair Café
KlimaWelten Hilchenbach, Ingrid Lagemann, 02733/2366, www.klimawelten.de

Fotoausstellung

der Fotogemeinschaft mit Herz

„Streifzug durch die Fotografie“

01.02. - 30.06.2024

im Rathaus Hilchenbach



In der 1. und 2. Etage des Rathauses
während den bekannten Rathausöffnungszeiten